



Selbstbestimmung statt Fremdbestimmung

Mit dem Inkrafttreten des neuen Erwachsenenschutzrechts auf den 1. Januar 2013 wurde eine klare und einheitliche rechtliche Grundlage für den Vorsorgeauftrag und für die Patientenverfügung geschaffen. Die beiden Instrumente stärken das Selbstbestimmungsrecht:

Wer rechtzeitig vorsorgt, kann sicherstellen, dass sein Wille respektiert wird, falls er später beispielsweise infolge Krankheit oder Unfall urteilsunfähig werden sollte. Jede handlungsfähige Person kann mit einem Vorsorgeauftrag festlegen, wer sich im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit um ihre Betreuung und die Verwaltung ihres Vermögens kümmern sowie sie bei Rechtsgeschäften vertreten soll. Sie können alle diese genannten Bereiche regeln oder nur einzelne davon. Wir empfehlen Ihnen einen umfassenden Vorsorgeauftrag inkl. Patientenverfügung zu erstellen, nur damit nehmen Sie die Selbstbestimmung tatsächlich wahr.

Vorsorgeauftrag

Personensorge

Die von Ihnen bestimmte Person hat insbesondere die Betreuung und einen geordneten Alltag für Sie sicherzustellen. Dazu gehört zum Beispiel die Post zu erledigen oder die Wohnsituation (z.B. Entscheid über Unterbringung) zu regeln. Sie kann weitere notwendige Massnahmen für Ihre Gesundheit veranlassen.

Vermögenssorge

Die vorsorgebeauftragte Person verwaltet ihr gesamtes Vermögen. Das betrifft Ihr Vermögen, Ihr laufendes Einkommen, den Zahlungsverkehr und beinhaltet demzufolge auch Bankvollmachten.

Vertretung im Rechtsverkehr

Gegenüber Behörden, Sozialversicherungen, Versicherungsgesellschaften und Privaten vertritt Sie der Vorsorgebeauftragte. Je nach Auftragsumfang darf sie auch Verträge für Sie abschliessen und Steuerdeklarationen vornehmen.

Geeignete Person

Grundsätzlich kann jede natürliche oder auch juristische Person (z.B. Organisation) eingesetzt werden, wobei diese voll handlungsfähig sein muss. Sinnvollerweise wählen Sie eine Vertrauensperson, welche fachlich und charakterlich geeignet sowie vertrauenswürdig ist. Zudem empfehlen wir Ihnen einen Ersatz zu bestimmen, falls die primär bezeichnete Person den Auftrag nicht annehmen will oder kann, oder gar von der KESB abgelehnt wird.

Errichtung, Änderung und Widerruf

Der Vorsorgeauftrag kann von jeder handlungsfähigen Person errichtet werden. Sie müssen also volljährig und urteilsfähig sein und dürfen nicht unter umfassender Beistandschaft stehen. Der Vorsorgeauftrag muss entweder wie ein Testament von Hand geschrieben, datiert und unterzeichnet oder durch ein Notariat, respektive im Kanton Schaffhausen durch die KESB, öffentlich beurkundet werden. Weiter kann der Vorsorgeauftrag jederzeit unter Einhaltung der Formvorschriften geändert, ergänzt oder widerrufen (z.B. durch Vernichtung des Dokuments) werden. aus. Zudem ist der konjunkturelle Mehrwert auszugleichen, falls die anderen Erben nicht darauf verzichten.

Aufbewahrung

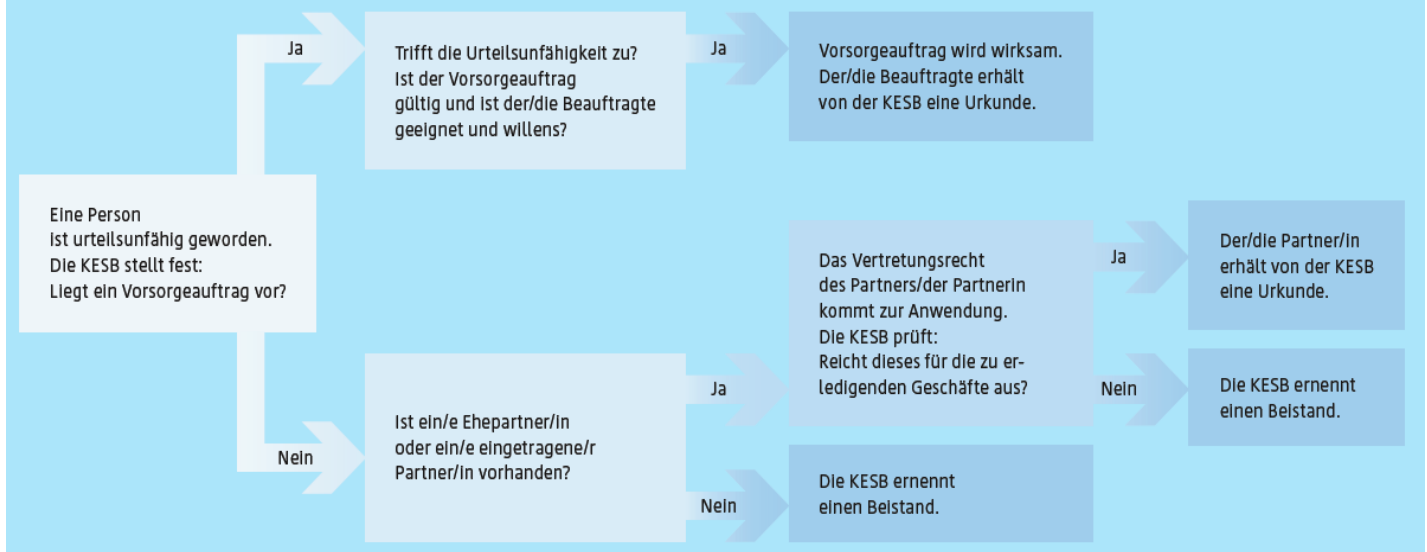
Sie können den Vorsorgeauftrag grundsätzlich an jedem sicheren Ort aufbewahren, bspw. bei sich zu Hause oder bei einer Vertrauensperson wie einem Treuhänder oder Rechtsanwalt. Zudem kann im Kanton Schaffhausen der Vorsorgeauftrag auch bei der KESB hinterlegt werden. Sinnvoll ist, den Hinterlegungsort beim Zivilstandamt (in einer schweizweiten Datenbank) registrieren zu lassen.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zum Vorsorgeauftrag finden Sie unter:

- www.prosenectute.ch
- www.srk-schaffhausen.ch
- www.sh.ch/Kindes-und-Erwachsenenschutz
- bsb.clientis.ch/de/privatkunden/vorsorgen/einfach-vorsorgen/vorsorgeauftrag-patientenverfuegung

So geht die KESB vor, wenn jemand urteilsunfähig wird:



Patientenverfügung

Patientenverfügung

Mit der Patientenverfügung können Sie im Voraus festhalten, welchen medizinischen Massnahmen Sie zustimmen oder ablehnen und wer Sie in diesen Fragen vertreten darf, wenn Sie selbst dazu nicht mehr in der Lage sind. Die Verfügung erleichtert es, Ärztinnen und Ärzten schwierige Entscheide zu fällen und entlastet gleichzeitig auch Ihre Angehörigen. Die Errichtung einer Patientenverfügung und deren Hinterlegungsort können auf der Versicherungskarte eingetragen werden. Die behandelnden Ärzte müssen die Versicherungskarte konsultieren, bevor sie einen urteilsunfähigen Patienten behandeln wollen. Wir empfehlen Ihnen, sich beim Erstellen der Patientenverfügung von Ihrem Hausarzt oder einer anderen medizinischen Fachperson beraten zu lassen.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zur Patientenverfügung finden Sie unter:

- www.prosenectute.ch
- www.srk-schaffhausen.ch
- www.sh.ch/Kindes-und-Erwachsenenschutz
- www.fmh.ch
- bsb.clientis.ch/de/privatkunden/vorsorgen/einfach-vorsorgen/vorsorgeauftrag-patientenverfuegung

Ihre Ansprechpartner

Das Clientis Beratungszentrum Klettgau berät Sie zusammen mit den Netzwerkpartnern in allen finanziellen und Vorsorgeangelegenheiten. Kontaktieren Sie uns für ein persönliches Beratungsgespräch:

Clientis Beratungszentrum Klettgau
Tel. 052 687 60 70
info@cbk.ch | cbk.ch

In Zusammenarbeit mit unseren Netzwerkpartnern für dieses Thema:



Die Informationen dieses Merkblattes verstehen sich als Orientierungshilfe. Sie können ein Gespräch mit einer Fachperson wie Rechtsanwalt, Notar oder Treuhänder nicht ersetzen – wir empfehlen Ihnen, sich beraten zu lassen.